Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorlage

Datum	15.08.2023
Tagesordnungspunkt	6.
Vorlage Nr.	34/23
öffentliche Sitzung	Х
nicht öffentliche Sitzung	

Zuständigkeit: Bauamt

Beratungsfolge	Datum	ja	Nein	Enth.
Gemeindevertretung (Information)	04.07.2023	-	-	-
Ortsbeirat Grabko	03.08.2023	2	0	0
Bauausschuss	25.07.2023	4	0	1

Beschluss zur 12. Änderung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 "Windenergieanlage zum GRAL (Green Areal Lausitz)" in der Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorschlag:

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern

Auf der Grundlage des § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. I Nr.6), i. V. m. § 28 der BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 18]), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern wie folgt:

- 1. Für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet in der Gemarkung Grabko, Flur 4, soll im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 "Windenergieanlage zum GRAL (Green Areal Lausitz)" der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde geändert werden. Das städtebauliche Planungsziel besteht in der Darstellung einer weiteren Baufläche mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Windenergienutzung". Dafür muss die bisherige Darstellung "Flächen für die Landwirtschaft" geändert werden.
- 2. Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen. Darin soll die Lieferung sämtlicher erforderlicher Unterlagen, die im Verfahren zur Änderung des FNPs benötigt werden, sowie die vollständige Übernahme der extern anfallenden Planungskosten durch den Vorhabenträger vereinbart werden.

3.	3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.					
4.	Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB, soll auf der Grundlage des Vorentwurfes der 12. Änderung des FNPs erfolgen.					
Abetii	mmungsergebnis:					
	zliche Zahl d. Mitglieder der GV: 15					
Ja-Sti Nein-S	anwesend: mmen: Stimmen: Itungen:					
Aufgru	erkung: und des § 22 der BbgKVerf haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung ran der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:					

Ralph Homeister Bürgermeister

.....

Vors. d. Gemeindevertretung

Hanni Dillan

Begründung:

Das gesamte Gelände des ehemaligen Verkehrslandeplatz (VLP) "Cottbus-Drewitz" wurde von dem Entwicklungsträger, EUROMOVEMENT, mit dem Ziel erworben, es baulich zu entwickeln und Industrie- sowie Gewerbebetriebe anzusiedeln. Das Areal soll nach den Vorstellungen des Entwicklungsträgers in einen "grünen" Industrie- und Gewerbepark (Green Areal Lausitz bzw. GRAL) umgewandelt werden.

Der Entwicklungsträger und ENERTRAG SE haben dazu ein energetisch nachhaltiges Entwicklungskonzept für die Standortentwicklung ausgearbeitet. Die Gemeinde Jänschwalde unterstützt die Entwicklungsziele, im Rahmen der Konversion, den ehemaligen Landeplatz neu zu gestalten und ein neues auf regenerativen Energien basierendes Industrie- und Gewerbegebiet mit regionaler Bedeutung zu implementieren. Im Zuge dessen wurde der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" am 05.Mai 2022 getroffen.

Der Industrie- und Gewerbepark soll weitestgehend CO2-neutral agieren. Hierzu bedarf es einer Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien, die hauptsächlich durch die Nutzung der Windenergie bereitgestellt werden soll.

Vor diesem Hintergrund plant ENERTRAG SE auf dem Gesamtareal des ehemaligen Verkehrslandeplatzes die Errichtung und den Betrieb von bis zu fünf Windenergieanlagen, wovon sich eine Windenergieanlage auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern befinden soll.

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 35 "Windenergieanlage zum GRAL (Green Areal Lausitz)" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage städtebaulich geschaffen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der FNP der Gemeinde dazu im Parallelverfahren geändert wird und eine entsprechende Darstellung einer Baufläche "Gebiet für die Windenergienutzung" erfolgt. Denn nach § 8 Abs. 2 und 3 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der anliegende Übersichtsplan kennzeichnet den in Rede stehenden Bereich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Beschluss über die Änderung des Bauleitplanes ortsüblich bekannt zu machen.

	zuständiger Fachbereichsleiter		
	jährlich Eu	ro	
	einmalig Eu	ro	
Die Maßnahme verursacht Folgekosten	Ja. / <u>Nein</u>		
Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	Ja / Nein		
Finanzielle Auswirkungen:	Ja / Nein		

Anlage:

Übersichtslageplan zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern

